

Umsatzsteuer: Wenn die Pauschalierung wegfällt

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Umsatz von mehr als 600 000 € sollen ab dem Kalenderjahr 2020 die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr anwenden dürfen. Das wollen Bundestag und Bundesrat in dieser Woche beschließen. Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany, Geschäftsführer PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH, erläutert Hintergründe und Fakten.



Für Betriebe ab einem Umsatz von 600 000 € entfällt künftig die Möglichkeit zur Umsatzsteuerpauschalierung.

Foto: agrarfoto.com

Warum wird die Pauschalierung jetzt eigentlich in Deutschland eingeschränkt?

Die EU-Kommission hat Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Vertragsverletzungsverfahren verklagt. Der Vorwurf lautet, dass in Deutschland alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von ihrer Größe die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden dürfen. Nach den EU-Verträgen ist dies nur den Betrieben möglich, bei denen die Anwendung des Regelverfahrens der Umsatzsteuer zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Die Bundesregierung rechnete damit, das Verfahren zu verlieren, und hat deshalb frühzeitig das Gespräch mit Brüssel gesucht, um die Pauschalierung zumindest für einen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten. So hat man sich schließlich zwischen Brüssel und Berlin auf eine Umsatzgrenze von 600 000 € geeinigt und Brüssel will jetzt die Klage zurücknehmen.

Was wäre passiert, wenn man sich nicht mit der EU geeinigt hätte?

Wäre es zu keiner Einigung gekommen, hätte der EuGH 2021 möglicherweise Deutschland verurteilt, die Umsatzsteuerpauschalierung wesentlich einzu-

schränken. Durch die erzielte Einigung mit Brüssel hat die Bundesregierung das Heft des Handelns wieder in die Hand genommen. Zudem gibt es parallel ein Beihilfverfahren gegen Deutschland wegen der Umsatzsteuerpauschalierung. Auch dieses Verfahren soll jetzt von Brüssel eingestellt werden.

Wie viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind betroffen?

Die Bundesregierung geht nach Erhebungen des Testbetriebsnetzes von etwa 10 000 Betrieben aus, welche zukünftig die Pauschalierung nicht mehr anwenden dürfen. Im Rheinland werden wohl rund 5 % aller Betriebe die Umsatzgrenze von 600 000 € überschreiten. Tendenziell werden eher die Betriebe betroffen sein, die eine innerbetrieblich hohe Wertschöpfung haben und stark auf Arbeitnehmer oder Saisonarbeitskräfte angewiesen sind. Weiterhin werden Betriebe mit einer großen Flächenausstattung oder einem höheren Tierbestand eher davon betroffen sein als andere Betriebe. Es kommt aber immer auf die betrieblichen Verhältnisse an; eine Umsatzgrenze kann zudem jeder Betriebsleiter relativ schnell aus seinen Buchführungsdaten ablesen.

Wie wird die Umsatzgrenze ermittelt, welche Umsätze zählen dazu?

Betriebe, deren Gesamtumsatz im Vorjahr mehr als 600 000 € betragen hat, dürfen die Pauschalierung im laufenden Kalenderjahr nicht mehr anwenden. Abzustellen ist dabei auf den Netto-Gesamtumsatz der steuerpflichtigen Umsätze. Prämienzahlungen und steuerfreie Umsätze wie zum Beispiel der Verkauf von Grund und Boden fallen dagegen nicht unter die Umsatzgrenze. Alle sonstigen Umsätze, auch die Verkäufe von Anlagevermögen wie etwa einer Maschine, sind einzubeziehen. Bei

der Ermittlung der Netto-Umsatzgrenze sind alle Umsätze zusammenzurechnen, also nicht nur die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze. Erzielt der Unternehmer auch noch Umsätze aus gewerblicher Direktvermarktung, aus einer Photovoltaikanlage oder einem Lohnunternehmen, so sind alle Umsätze zusammenzurechnen und der Gesamtumsatz ist entscheidend. Dies gilt dann nicht, wenn getrennte Unternehmen vorliegen, also der Einzelunternehmer das landwirtschaftliche Unternehmen und eine GbR das Lohnunternehmen betreibt. Dann liegen im umsatzsteuerlichen Sinne zwei Unternehmen vor.

Was passiert bei einem Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung?

Hat man bislang die Pauschalierung angewendet, konnte man keine Vorsteuer aus den eingekauften Betriebsmitteln abziehen; man konnte die Pauschalierungsumsatzsteuer von 10,7 % als zusätzliche Einnahmen behalten. Wechselt man zur Regelbesteuerung, muss man die ausgewiesene Umsatzsteuer an den Fiskus abführen, kann gleichzeitig aber die Vorsteuer aus den Vorprodukten geltend machen. In der Umsatzsteuervoranmeldung wird daher immer der Saldo zwischen der abzuführenden Umsatzsteuer und der abziehenden Vorsteuer ausgewiesen. Weil damit ein Systemwechsel einhergeht, hat der Gesetzgeber eine automatische Korrektur für die Vorjahre vorgesehen. Wenn man in den Vorjahren keine Vorsteuer erstattet bekam, wird dies korrigiert. Betriebe, die daher im Jahr 2022 zwangsweise wechseln müssen, erhalten zunächst eine Erstattung vom Fiskus. Diese wird anhand der eingekauften Wirtschaftsgüter errechnet. Bei Gebäuden oder festverbauten Einbauten gilt eine Frist von zehn Jahren. Erfolgte die Anschaffung zum Beispiel vor sechs Jahren, erhält man vier Zehntel der ursprünglichen Vorsteuer zurückerstattet. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt eine Frist von fünf Jahren. Die Erstattung erfolgt nicht auf einen Schlag, sondern monatlich oder quartalsweise, je nach dem Voranmeldungsrythmus, zu dem man eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben muss.

Welche Rolle spielt die Kleinunternehmerregelung in dem Zusammenhang?

Im Umsatzsteuergesetz gibt es die Kleinunternehmerregelung in Höhe von

22 000 €. Wenn die Gesamtumsätze des Betriebes nicht höher sind, sind die Ausgangsrechnungen oder Gutschriften umsatzsteuerfrei und man kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Auch hier ist der Gesamtumsatz des Betriebes zusammenzurechnen, also sowohl landwirtschaftliche Umsätze als auch außerlandwirtschaftliche Umsätze. Von daher kommt die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ausschließlich für Nebenerwerbsbetriebe oder sehr kleine Betriebe in Betracht.

Wie wirkt sich ein Wegfall der Pauschalierung bei der Einkommensteuer aus?

Bei der Einkommensteuer konnte bislang die Umsatzsteuerpauschalierung von 10,7 % als zusätzlicher Ertrag gewinnerhöhend angesetzt werden und musste mit dem persönlichen Steuersatz bei der Einkommensteuer versteuert werden. Im Gegenzug konnten die Vorsteuern nur als Betriebsaufwand geltend gemacht werden und minderten insoweit den Gewinn auch nur in Höhe des persönlichen Steuersatzes. Betriebswirtschaftlich hat der pauschalierende Landwirt immer auf Bruttobasis seine Aufwendungen und Preise kalkuliert. Dies ändert sich bei der Anwendung der Regelbesteuerung. Die Umsatzsteuer wird dann ein durchlaufender Posten, die eingenommene Umsatzsteuer ist an den Fiskus abzuführen und die Vorsteuer kann gegengerechnet werden. Ertragsteuerlich wirkt sich die Umsatzsteuer nicht mehr aus. Betriebsleiter müssen daher zukünftig auf Nettobasis ihre Aufwendungen und Preise kalkulieren.

Wird auch der Pauschalierungssatz noch geändert oder bleibt er wie bisher?

Nein, der Pauschalierungssatz von 10,7 % für landwirtschaftliche Produkte und 5,5 % für forstwirtschaftliche Produkte steht nicht zur Disposition. Auch hier hat Brüssel die Höhe moniert, letztendlich konnte die Bundesregierung aber die Schlüssigkeit der Zahlen nachweisen. Deutschland hat sich aber verpflichtet, jährlich die Höhe des Pauschalierungssatzes zu überprüfen.

In der kommenden Ausgabe befasst sich Steuerberater Ralf Stephany mit den Auswirkungen für Betriebe, bei denen die Möglichkeit zur Pauschalierung entfällt. Sämtliche Fragen und Antworten finden sich vorab bereits im Internetangebot der LZ Rheinland.

Investitionsabzug: Gewinngrenze steigt

Die einheitliche Gewinngrenze, bis zu der landwirtschaftliche Betriebe Investitionsabzugsbeträge geltend machen können, soll auf 200 000 € angehoben werden. Darauf haben sich die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD bei den Beratungen über das Jahressteuergesetz 2020 geeinigt. Im Regierungsentwurf ist dagegen eine Gewinngrenze von 150 000 € vorgesehen. Mit der Anhebung der einheitlichen Gewinngrenze auf 200 000 € würden künftig mehr als 95 % aller landwirtschaftlichen Betriebe den Investitionsabzugsbetrag für Anschaffungen nutzen können, erklärte der agrarpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Albert Stegemann. Zudem komme es beim § 7 g des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu weiteren Modifikationen, die den Investitionsabzugsbetrag für die landwirtschaftlichen Betriebe praxisgerechter machen sollen.

Mehr Klarheit bei Hanf

Eine Handreichung zur Beurteilung von Hanfprodukten im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung hat in Nordrhein-Westfalen jetzt eine Arbeitsgruppe von Vertretern der Ministerien für Landwirtschaft und Gesundheit, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ) vorgelegt. Ziel der Landesregierung sei es, eine einheitliche Rechtsauslegung zum Umgang mit Hanf und seinen Bestandteilen in Lebensmitteln und als Lebensmittel zu erreichen, erklärte Landwirtschaftsministerin Ursula Heinen-Esser anlässlich der Präsentation des 16-seitigen Frage-Antwort-Papiers. Dieses sei vor allem ein Kompass für die für die amtliche Lebensmittelüberwachung und die Wirtschaft. Nach Auffassung Nordrhein-Westfalens handle es sich bei Cannabidiol-(CBD)-Produkten, die sich als Nahrungsergänzungen im Markt befänden, um nicht zugelassene neuartige Lebensmittel, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürften. Diese rechtliche Bewertung werde durch vorliegende Gerichtsurteile gestützt. Eine abschließende Entscheidung der EU-Kommission stehe jedoch noch aus, berichtete Heinen-Esser. Etliche Unternehmer ent-

Frist beachten

Anlagen zur Stromerzeugung, die mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sind, müssen bis 31. Januar 2021 beim Marktstammdatenregister (MaStR) angemeldet werden. Registriert werden müssen auch Anlagen, die zuvor bereits in einem anderen Register angezeigt worden sind. Meldepflichtig sind alle Betreiber von Solar-, Windenergie- und Biomasseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), aber auch von Biomasseanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder von erneuerbaren Stromspeichern. Werden die Anlagen nicht rechtzeitig über die Website www.marktstammdatenregister.de registriert, droht der Verlust von EEG-Vergütungen.

Alterskasse: Neuer Beitrag

Laut Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sinkt der Beitrag zur landwirtschaftlichen Alterskasse im Westen zum 1. Januar 2021 um 3 € auf monatlich 258 €. Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag für einen mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt weiterhin die Hälfte des Unternehmerbeitrags und somit ab 1. Januar 129 € im Westen. Der Beitragszuschuss wird auf bis zu 155 € angepasst.

wickelten gezielt Produkte im rechtlichen Graubereich zwischen Arzneimittel- und Lebensmittelrecht. So fänden Lebensmittelkontrolleure immer häufiger etwa CBD-Produkte in verschiedenen Angebotsformen im Markt. Je nachdem, wie die Produkte angeboten würden, müsse zunächst geprüft werden, ob es sich bei dem vorgelegten Erzeugnis um ein Lebensmittel handle. Dabei sei der Übergang zwischen Lebensmittel, Arzneimittel und illegal gehandeltem Betäubungsmittel oftmals fließend. Auch für Landwirte, die in Anbau und Vermarktung von Hanfprodukten eine Chance sehen, bietet das Frage-Antwort-Papier „Hanf, THC, CBD & Co.“ nützliche Informationen. Es steht im Internet zum Herunterladen bereit: www.umwelt.nrw.de.

Die Nachfrage nach Hanfprodukten nimmt zu – doch die Unsicherheit über rechtliche Fragen zu Anbau und Vermarktung ist groß.

Foto: landpixel

